

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.

Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, Tel.: 0551 - 78904 - 50, Fax: 0551 - 78904 - 59



10.10.2007

Sperrfristverschiebung nach Düngeverordnung

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung (DüVO) ist zwischen dem 1. November und 31. Januar auf Ackerland bzw. 15. November und 31. Januar auf Grünland eine Stickstoffdüngung unzulässig. Eine generelle Ausnahme gilt nur für die Ausbringung von Festmist (außer Hühnertrockenkot).

Ausnahmegenehmigungen für eine Verkürzung sind nicht möglich. Auf Antrag kann die zuständige Düngebehörde jedoch eine Verschiebung dieser Sperrfrist zulassen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Anwender für die jeweils selbst bewirtschafteten Flächen (betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung). Mangels Ermächtigungsgrundlage ist eine gebietsbezogene Allgemeinverfügung der Behörde nicht möglich.

Für das Winterhalbjahr 2007/2008 bietet die LWK als kostengünstige Alternative zu Einzelanträgen (50€ bis 150 €) die Einreichung eines Sammelantrages für die Mitglieder des jeweiligen Landvolk Kreisverbandes an. Mit diesem Sammelatrag ist eine Pauschalregelung verbunden, bei der die Sperrfrist einheitlich für alle darin eingeschlossenen Betriebe auf den Zeitraum 15. Oktober bis 15. Januar auf Ackerland und 1. November bis 15. Januar auf Grünland verschoben wird. Die Genehmigung der Sperrfristverschiebung ist mit der Einhaltung folgender Bedingungen verknüpft:

1. In der Zeit vom 16.01.-31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
2. Zu Winterraps und Wintergetreide muss bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01.-31.01. auf leichten Böden (Anmerkung: < 25 Bodenpunkte lt. LWK) ein Nitrifikationshemmer (z.B. Didin) in der vorgeschriebenen Aufwandmenge ausgebracht werden. Die Ausbringungsflächen müssen anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses dokumentiert werden. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen müssen 1 Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.
3. Alle übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung, insbesondere die zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden, müssen weiterhin eingehalten werden.

Wir gehen davon aus, dass ein solcher Antrag für diejenigen Sinn macht, die in diesem Herbst Ihre Flächen nicht mehr befahren wollen oder können.

Wenn Sie Interesse an diesem **Sammelantrag** haben, brauchen wir Ihre Rückmeldung schriftlich auf beiliegendem Blatt **bis morgen 11.10.2007 12:00 Uhr**.

Antragsformulare (kostenpflichtig) für **Einzelbetriebe** stehen auf www.lwk-niedersachsen.de zum Download bereit.